

## Konfliktpotential auf vier Beinen

**Hundebesitzer gehen mit ihren Vierbeinern gerne in Naherholungsgebiete Gassi. Dort treffen die «Hunde- und Landwirtschaftswelt» mit ihren gemeinsamen und unterschiedlichen Interessen aufeinander.**

Einerseits soll den Vierbeinern der verdiente Freilauf gewahrt werden, andererseits sollen Felder unversehrt bleiben. Woran mussen sich Hundebesitzer halten, und was mussen Landwirte tolerieren?

Das Zurcher Hundegesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden (HuG). Fur den Vollzug sind die Gemeinden zustandig. § 9 HuG bestimmt, dass Hunde so zu halten, fuhren und beaufsichtigen sind, dass sie weder Mensch noch Tier gefahrden, belastigen oder beeintrachtigen. Sie durfen die Umwelt nicht gefahrden und sind in Waldern und an Waldrandern sowie bei Dunkelheit im Freien in Sichtweite auf kurzer Distanz zu halten. Es ist verboten, Hunde im frei zuganglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Zudem sind



*Selbst in weitlaufigen landwirtschaftlichen Gebieten durfen Hunde nicht unbeaufsichtigt freigelassen werden. Bild: Adobe Stock*

sie im offentlich zuganglichen Raum anzuleinen, wenn sie laufig oder bissig sind, eine ansteckende Krankheit haben, oder aber wenn es die zustandige Behorde anordnet (§ 11 Abs. 2 HuG). Eine generelle Leinenpflicht in landwirtschaftlichen Gebieten besteht unseres Erachtens nach Zurcher Hundegesetz nicht. Jedermann, der einen Hund – wenn auch nur gelegentlich – ausfuhrt, ist verpflichtet, ihn so zu beaufsichtigen, dass weder Kulturland noch Freizeitflachen durch Kot ver-

schmutzt werden. In Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen muss der Kot korrekt beseitigt werden (§ 13 HuG). Aus Sicht der Landwirte ist dies v.a. deshalb wichtig, weil Hundekot das Grundfutter verschmutzen und so Krankheitserreger auf Nutztiere ubertragen kann. Es liegt daher in jedermanns Pflicht, der einen Hund Gassi gehen fuhrt, dessen Kot ordnungsgemass zu entsorgen. Mussen aber Landwirte das Betreten ihrer acker, Felder und Wiesen durch Hun-

**«Hunde mussen so beaufsichtigt werden, dass weder Kulturland noch Freizeitflachen durch Kot verschmutzt werden.»**

debesitzer samt Vierbeinern dulden? Art. 699 ZGB erlaubt das Betreten von Wald und Weide sowie die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen. Als Weide wird ein Grundstuck bezeichnet, dessen ausschliessliche oder primare Nutzung im Weidenlassen von Vieh besteht. Explizit nicht als Weide gilt Land, das je nach Fruchtfolgeperiode fur die Viehhaltung oder den Anbau verwendet wird. Gleiches gilt, wenn das Land nur der Gras- oder Heugewinnung dient oder als Auslauf verwendet wird. Wird ein Land zwischen zwei Anbauzyklen als Weideland verwendet, so ist es ebenso keine Weide. Allerdings werden frisch gemahnte Wiesen, abgeerntete Felder oder Ackerland (mit tiefgefrorenem oder verschneitem Boden) sowie unbewirtschaftete Flachen den Weiden gleichgesetzt. Fur diese Flachen gilt das Zutrittsrecht nach Art. 699 ZGB. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass auf dem Grundstuck kein «nennenswerter Schaden»

entsteht. Es ware beispielsweise unzulassig mit Pferden durch regendurchnasste Weide zu reiten. Bislang rechtlich zwar noch nicht abschliessend geklart, gilt unseres Erachtens das Zutrittsrecht auf abgemahnten Weiden oder geernteten Feldern aber so lange nicht, wie das Schnittgut (Heu, Stroh usw.) noch auf dem Feld liegt.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass es verboten ist, Hundekot auf ackern, Weiden und dergleichen liegen zu lassen. Hunde durfen selbst in weitlaufigen landwirtschaftlichen Gebieten nicht unbeaufsichtigt freigelassen werden, sodass sie Mensch, Tier oder Umwelt gefahrden. Hingegen ist das Betreten von Weiden erlaubt, sofern kein Schaden, entsteht.

Mochten Landwirte dennoch gegen durch Hunde verursachte Schaden auf ihrer Weide zivilrechtlich vorgehen, so mussen sie beweisen, dass diese durch das Betreten des Hundes entstanden sind. ■

Maximiliane Lotz  
Juristin bei Niklaus  
Rechtsanwalte

